



Arbeitsschutz

FIRST



1

Abbildung erstellt mit Unterstützung von OpenAI DALL-E. Hinweis:  
Die KI generierte ausschließlich männlich erscheinende Figuren,  
was auf eine mögliche geschlechterbezogene Voreingenommenheit im Modell hinweisen könnte.

Jürgen Tzschoppe-Komainda

## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Wer muss eigentlich die Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und bezahlen? Und worin liegt dies begründet?

In Europa gelten die EG-Richtlinien 89/391/EWG 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Artikel 6 (5) legt fest: „Die Kosten für die Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.“ Dieser Grundsatz gilt in allen EU-Staaten und daher sowohl für Grabungsfirmen, die in Deutschland ausgraben, als auch für deutsche Institute, die im EU-Ausland archäologische Maßnahmen durchführen.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) setzte 1996 diese EG-Richtlinien in das deutsche Recht um. So regelt es in Paragraph 3 (3), dass „Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz [...] der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen“ darf. Somit ist klar festgelegt, wer die passende Persönliche Schutzausrüstung nach dem aktuellen Stand der Technik beschaffen und bezahlen muss: die Grabungsfirmen und die archäologischen Dienststellen, Museen und Universitätsinstitute für ihre Beschäftigten.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verpflichtet den Arbeitgeber zur Gestellung von Schutzkleidung. In Paragraph 617 wird als Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis die Fürsorgepflicht ausformuliert. Dazu gehört neben der Bereitstellung von Schutzkleidung übrigens auch der Schutz der Straßenkleidung vor Verschmutzung und Beschädigung.

### Für wen gelten die gesetzlichen Regelungen?

Das Gesetz nimmt *alle* Arbeitgeber:innen in die Pflicht [ArbSchG § 2 (3)]. Zudem benennt es ziemlich umfassend die zu schützenden Beschäftigten in Paragraph 2 (2). Dies sind:  
„1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, 3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes [...], 4. Beamtpersonen und Beamte [...]“

Zu der dritten der genannten Zielgruppen zählen Praktikant:innen sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Allerdings ist der Begriff des Praktikums nicht eindeutig. Nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) liegt ein Praktikum vor, wenn die vereinbarte Tätigkeit nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit dienen soll, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt [§ 22 (1) Satz 2 MiLoG].

Von den Bestimmungen des MiLoG ausgenommen sind folgende Praktikant:innen:

- Praktikant:innen, für die das Praktikum auf Grund einer

- schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie verpflichtend ist.
- Praktikant:innen, die zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums oder ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.
  - Praktikant:innen, die an einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung (§ 68–70 BBiG) teilnehmen (§ 22 Abs. 1 S. 1 MiLoG).

### **Die Gefährdungsbeurteilung als Voraussetzung für die geeignete PSA**

Die Grundlage für die Ermittlung der geeigneten PSA ist eine Gefährdungsbeurteilung. Diese muss alle Arbeitsbereiche der Beschäftigten erfassen, die sich ggf. in ihren Bedingungen unterscheiden können; im archäologischen Berufskontext beispielsweise für Grabungstätigkeiten, Prospektionen, Baustellenbeobachtung, Vermessungsarbeiten, Magazinarbeiten etc. Erst wenn alle Gefährdungen ermittelt und auf ihre Relevanz hin beurteilt wurden, können die organisatorischen und danach die technischen Maßnahmen getroffen werden. Anschließend kann die erforderliche Schutzkleidung festgelegt werden<sup>1</sup>.

Neben dem staatlichen Arbeitsschutz gibt es in Deutschland seit über 100 Jahren die Berufsgenossenschaften (BG) und für den öffentlichen Dienst die Unfallkassen (UK). Ihre Unfallverhütungsvorschriften sind für die Arbeitgeber/Dienststellen unmittelbar verbindlich. In den letzten Jahren sind die einzelnen Vorschriften der BG/UK untereinander und mit dem Arbeitsschutzgesetz harmonisiert worden. Daher sind die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für alle anzuwenden.

Für Beschäftigte von Dienststellen sind weitere Vereinbarungen über Arbeits- und Schutzkleidung festgelegt. Bereitstellung, Pflege und Tragedauer können Dienstvereinbarungen zwischen Personalrat und Dienststelle regeln. Ein Nachfragen bei dem Personalrat kann sich daher lohnen.

Die erforderliche PSA muss passen, die Schutzfunktion erfüllen und darf bei der Arbeit nicht behindern. Dabei ist zu beachten, dass die Schutzkleidung und Schutzschuhe für Frauen andere Zuschnitte haben und natürlich passend beschafft werden müssen. Deshalb sind vor der Beschaffung die Beschäftigten zu hören (DGUV Vorschrift 100-001).

Die PSA bleibt Eigentum der Firma oder Dienststelle. Das bedeutet auch, dass diese die PSA auch reinigen und pflegen

<sup>1</sup> Näheres dazu in der Broschüre „Sicherheit und Gesundheitsschutz auf archäologischen Ausgrabungen“ der UK und in der DGUV-Vorschrift GUV-100-001, Kapitel D (siehe Links am Ende des Beitrages).

muss. Per Dienstvereinbarung mit dem Personalrat/Betriebsrat kann diese Pflege und Reinigung auf die Beschäftigten übertragen werden. Dabei geht nach einiger Zeit das Eigentum an der PSA auf die Beschäftigten über.

Die PSA muss nach dem Arbeitseinsatz vom Betrieb so gelagert werden, dass sie für den nächsten Einsatz wieder benutzt werden kann. Ist sie nass geworden, muss sie getrocknet werden können. Das gilt besonders für die Sicherheitsschuhe.

Mit Ausnahme von Arbeitsschutzschuhen, die durch das Benutzen auf die persönliche Fußform eingelaufen sind, kann benutzte Schutzkleidung weitergegeben werden, wenn sie vorher hygienisch gereinigt wird.

Ideal wäre es, wenn die Dienststelle/Firma die PSA entsprechend der Gefährdungsbeurteilung finanziert, die Beschäftigten diese aber selbst aussuchen und kaufen können. Wenn die PSA dabei in das Eigentum der Mitarbeitenden übergeht, sind diese für die Pflege und Instandhaltung verantwortlich.

### **Weitere Informationen\***

#### **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Broschüre „Sicherheit und Gesundheitsschutz auf archäologischen Ausgrabungen“, [PIN 87](#)

#### **Bundesministerium der Justiz und Bundesamt der Justiz (Gesetze im Internet)**

[Arbeitsschutzgesetz](#)

[PSA-Benutzungsverordnung](#)

#### **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**

[DGUV-Regel 100-001](#) Grundsätze der Prävention

[DGUV-Regel 112-190](#) Benutzung von Atemschutzgeräten

[DGUV-Regel 112-191](#) Benutzung von Fuß- und Knieschutz

[DGUV-Regel 112-989](#) Benutzung von Schutzkleidung

[DGUV-Regel 112-992](#) Benutzung von Augen und Gesichtsschutz

[DGUV-Regel 112-993](#) Benutzung von Kopfschutz

[DGUV-Regel 112-995](#) Benutzung von Schutzhandschuhen

[DGUV-Regel 203-085](#) Arbeiten unter der Sonne

[DGUV-Regel 212-016](#) Warnkleidung

\*Zuletzt abgerufen am 14.01.2025.

**Dipl. Ing. FH Jürgen Tzschoppe-Komainda**

*Grabungstechniker a. D.*

53121 Bonn

Kontakt über [rundbrief@feldarchaeologie.de](mailto:rundbrief@feldarchaeologie.de)